

BDKJ-Diözesanversammlung 2022

11. bis 12. März 2022



Beschluss Nr.: 2

Digitales Tagen und Zusammensetzung des Vorstandes in der Geschäftsordnung

Die Diözesanversammlung des BDKJ Diözese Münster hat beschlossen:

Die Diözesanversammlung hat die geänderte Geschäftsordnung des Bund der Deutschen katholischen Jugend Diözese Münster e.V. nach der vorliegenden Synopse mit den vorgenommenen Änderungen beschlossen.

Geschäftsordnung neu
§ 2 Termin, Einberufung (1) Der Termin der ordentlichen Diözesanversammlung wird vom Diözesanleitungsrat 1 ½ Jahre vorher beschlossen. (2) Der Diözesanleitungsrat entscheidet über die Art und Weise der Durchführung der Diözesanversammlung. (3) Der Diözesanvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Diözesanversammlung unter Wahrung der Einladungsfrist einberufen. (4) Die Diözesanversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt oder ein Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Diözesanvorstandes gestellt wird. Die Diözesanversammlung muss in diesem Fall spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Antrages beim Diözesanvorstand stattfinden.
II. Wahlen zum Diözesanvorstand § 18 Vorbereitung Abs. 8 und 9 (8) Rechtzeitig vor der Wahl für das Amt der vom Bistum angestellten Geistlichen Leiter*innen bittet der Wahlausschuss den Bischof von Münster um die Zustimmung zur Kandidatur der vorgeschlagener Personen. (9) Für die Wahl der vom Bistum angestellten Geistlichen Leiter*innen ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat notwendig. Die notwendigen Gespräche werden vom Wahlausschuss mit dem Diözesanvorstand abgestimmt.
§ 19 Wählbarkeitsvoraussetzungen Abs. 2 und 3 (2) Zur Geistlichen Leitung ist wählbar, wer 1) eine abgeschlossene pastorale Ausbildung hat oder 2) einem katholischen theologischem Studium nachgeht oder hat. (3) Die vom Bistum Münster angestellten Vorstandsmitglieder sind nur wählbar, wenn sie für die Kandidatur die Zustimmung des Bischofs von Münster erhalten haben.

BDKJ-Diözesanversammlung 2022

11. bis 12. März 2022



§ 21 Anstellungsvertrag des Diözesanvorstandes
Abs. 1

- (1) *Der Diözesanverband schließt mit den von der Diözesanversammlung gewählten, hauptamtlichen Mitgliedern des Diözesanvorstandes - mit Ausnahme der beim Bistum Münster angestellten Vorstandsmitglieder - Dienstverträge ab.*

Ergebnis: Der Beschluss erfolgte mit 31-Ja-Stimmen, 1-Nein Stimme sowie 2 Enthaltungen.